

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 7. Änderung des LP II – Dormagen –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	<p>Im o.a. Verfahren erhalten Sie nachstehend die koordinierte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange sowie meine Stellungnahme als Höhere Landschaftsbehörde:</p> <p><u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>Aus Sicht der Bereiche Luftverkehr, Regionalentwicklung, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung sowie des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Änderungsentwurf, eine Betroffenheit für den Bereich der Abfallwirtschaft (Bodenschutz) ist nicht gegeben.</p> <p>Der Bereich Denkmalschutz weist darauf hin, dass sich nach den dortigen Unterlagen im Planungsgebiet der 7. Änderung folgendes Bodendenkmal befindet, das im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes steht:</p> <p>Bodendenkmal Kloster Knechtsteden, Gemarkung Straberg / Flur 7 / Flurstücke 10, 15, 27, 28, 31, 33, 52 lfd. Nr. 5.07 der Denkmalliste der Stadt Dormagen Tag der Eintragung 11.12.1990.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung des Dezernates 35.4 - Denkmalangelegenheiten, durchgeführt werden.</p> <p>Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Für den Bereich Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Sachgebiet Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikomanagement</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:</p>	<p>Die Anregung wird i. R. der LP Realisierung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Abteilungen des LVR wurden i. R. der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten</p> <p>Das FFH – Gebiet Knechtstedener Wald liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses.</p> <p><u>Sachgebiet Hochwasserschutz am Rhein</u> Gegen die vorgesehene LP-Änderung im Bereich Knechtstedener Wald werden weder Bedenken erhoben noch Hinweise oder Anmerkungen gegeben, dass der Hochwasserschutz am Rhein hier nicht betroffen ist.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p><u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde</u></p> <p>Der vorgelegte Änderungsentwurf wird naturschutzfachlich begrüßt, da damit die Inhalte des Standard-Datenbogens</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>des LANUV als Schutzzweck und als besondere Festsetzungen im Naturschutzgebiet 6.2.1.4 „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ des Landschaftsplanes für das FFH-Gebiet DE-4806-303 „Knechtstedener Wald“ vollständig umgesetzt werden.</p> <p>Da das Entwicklungsziel 1C entfallen soll (vgl. S. 5 Punkt 6.1.1) darf es auf Seite 11 unter Punkt E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch nicht erwähnt werden, ich bitte daher um entsprechende Streichung.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich noch die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW in einer Karte darzustellen.</p> <p>Ihren Hinweis, dass die FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen sind, bitte ich zu streichen, da die Verpflichtung zur nachrichtlichen Übernahme in den Landschaftsplan nur für die im Ministerialblatt des Landes NW vom 26.01.2005 (S.66) - MBL.NRW.GL.-Nr. 1000 vom 17.12.2004 - bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete gilt.</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung und die Zusage des Landes NRW gegenüber der EU-Kommission, der Verpflichtung zur SAC-Ausweisung bis 2015 nachzukommen, weise ich ausdrücklich hin.</p>	<p>Die Anregung wird im Entwurf der 7. Änderung des LP II berücksichtigt: Das Entwicklungsziel 1C wird an der betr. Stelle gestrichen.</p> <p>Der Bitte kann nicht entsprochen werden: Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotope noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden.</p> <p>Die Anregung wird im Entwurf der 7. Änderung des LP II berücksichtigt: Die betr. Passage wird gestrichen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Zum Ergebnis Ihrer Vorprüfung für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung darf ich darauf hinweisen, dass als Rechtsgrundlage nunmehr § 19a UVPG i.V. mit § 17 LG NRW gilt.</p> <p>§ 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749) bestimmt, dass sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht richten.</p> <p>Nach § 17 LG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Sofern für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen eine Strategischen Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich diese auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.</p> <p>Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.</p> <p>Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich die Unterlagen im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen habe, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren</p>	<p>Die Anregung wird im Entwurf der 7. Änderung des LP II berücksichtigt: Der Text zur SUP wird entsprechend korrigiert.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.	
2	Erftverband	Gegen die 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen bestehen seitens des Erftverbands keine Bedenken.	
3	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	<p>Zur 7. Änderung des o.g. Landschaftsplanes gebe ich folgenden Hinweis: Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl. 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Waldnaturschutzgebietes "Knechtsteden" (textliche Darstellung, Ordnungsnummer 6.2.1.4, Seite 6) werden sehr schutzwürdige tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einem sehr hohen Biotopotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf.</p> <p>Ich empfehle dringend, in der textlichen Darstellung die Schutzwürdigkeit der ausgewiesenen Böden unter Schutzzweck wie folgt aufzunehmen (fett gedruckt):</p> <p>6 . Zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopotential (z.B. Braunerden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion/Bodenfruchtbarkeit (z.B. Gley- Parabraunerden).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen: Die Festsetzungen zum Schutzzweck werden im Entwurf der 7. Änderung des LP II entsprechend ergänzt.</p>
4	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Zum derzeitigen Planungsstand beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen hierzu vortragen. Nach unserer Kenntnis sind Standorte von Handwerksbetrieben im Plangebiet nicht vorhanden.	
5	Westnetz GmbH	Durch die 7. Änderung des LP II werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen.	
6	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. g. Bauvorhaben zu.	Von der 7. Änderung des LP II ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Seitens der hiesigen Niederlassung wird der 7. Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich zugestimmt. Ich bitte jedoch zu beachten, dass</p> <p>a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen der Bundes- und Landesstraßen bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und</p> <p>b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend § 4 (3) Nr.5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden planerisch als flächige Schutzgebiete relativ großräumig betrachtet und festgesetzt. Im gesamten Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss sind insofern die Verkehrswege einschließlich der Autobahnen bei entsprechender NSG-/LSG - Würdigkeit des Umfeldes in die Schutzgebiete einbezogen.</p> <p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 IV j) im den NSG Knechtstedener Wald möglich und wird nicht eingeschränkt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
8	Stadt Dormagen	Seitens der Stadt Dormagen bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein - Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -. Die Änderungen werden begrüßt.	
9	Stadt Mönchengladbach	Für die Stadt Mönchengladbach besteht Fehlanzeige.	
10	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 12.04.2014 und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 13.04.2014 wurde die Verfahrensweise geändert. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne ist die untere Jagdbehörde Träger öffentlicher Belange und nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG zu beteiligen. Die Erteilung des jagdlichen Einvernehmens ist im Erlass III-6 77.20.00.00 Nr. 2 vom 15.05.2014 geregelt. Nach Abstimmung des Planes in eigener Zuständigkeit bitte ich mir zu berichten.'	Der Anregung wird gefolgt.
11	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Das LANUV begrüßt die graphische und inhaltliche Anpassung des bestehenden Naturschutzgebietes 6.2.1.4 Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" an das FFH-Gebiet DE-4806-303 "Knechtstedener Wald mit Chorbusch". Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die geänderte Ausweisung.	
12	RWE Power AG Abt. Naturschutz / Landschaftsplanung	Seitens der RWE Power AG bestehen keine Bedenken gegen die im Änderungsverfahren 7 behandelte Erweiterung des Naturschutzgebietes "Knechtstedener Wald" und auf die Ab-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>grenzungen des gleichnamigen FFH-Gebietes und die darüber hinaus gehenden Ergänzungen der Darstellungen und Festsetzungen um die FFH bedingten Anforderungen.</p>	
13	Landwirtschaftskammer NRW	<p>zu den oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Max Josef und Christine Kallen	<p>Gegen das Vorhaben der 7. Änderung des LP II legen wir hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Die Begründung für den Widerspruch wird zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht.</p>	<p>Nach telefonischer Rücksprache der Verwaltung mit Herrn Kallen wurde der Widerspruch zurückgenommen.</p>